

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



Beschluss-Nr.	<b>9/77/25</b>
zu DB/Vorlage	BV/0161/2025
Datum	05.06.2025 Stadtverordnetenversammlung
beschlossen in <b>öffentlicher</b> Sitzung	

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
61 - Stadtentwicklungsamt

**Betrifft: Bebauungsplan Nr. 503 „Eberswalder Straße 20“ Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB**

---

**Beschlusstext:**

**1. Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 503 „Eberswalder Straße 20“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Zum Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 503 „Eberswalder Straße 20“ gehören die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Finow, Flur 17, Flurstücke 89 tw., 95 tw..

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,1ha.

In den Räumen des Einrichtungsmarktes Frick in der Eberswalder Straße 20 in 16227 Eberswalde soll ein Einzelhandelsbetrieb als Sonderposten-Discounter eingerichtet werden. Für die Zulassung des großflächigen Discountermarktes sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen über eine Bauleitplanung zu schaffen. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes konzentriert sich auf das betroffene Gebäude. Die vorgesehene Nutzungsänderung erfolgt ausschließlich für den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes Nr. 503 „Eberswalder Straße 20“. Der Bebauungsplan Nr. 503 soll diese veränderten Nutzungsziele steuern und sichern.

Der in der Anlage beigefügte Übersichtsplan (unmaßstäblich) zum beabsichtigten Geltungsbereich ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

## **2. Auftrag zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB ist durchzuführen.

## **3. Auftrag zur ortsüblichen Bekanntmachung**

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung sind ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

Eberswalde, den 06.06.2025

Götz Herrmann  
Bürgermeister

Siegel

Martin Hoeck  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung